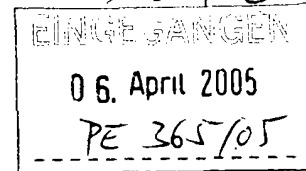




SÄCHSISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache



des Herrn [REDACTED]



01824 Leupoldishain

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Michael Ton
Schützengasse 16, 01067 Dresden

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Chemnitz
Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

beteiligt:
Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf

wegen

Feststellung der Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 AuslG
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Künzler, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Schaffarzik

am 30. März 2005

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 14. Mai 2004 - A 2 K 31009/02 - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Antragsverfahrens.

Gründe

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung ist nicht begründet, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung nach § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG nicht gegeben ist.

Eine grundsätzliche Bedeutung i.S.d. Regelung hat eine Asylstreitigkeit, wenn sie eine bisher bundes- oder obergerichtlich nicht geklärte und entscheidungserhebliche Frage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus bedeutsam und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder Fortentwicklung des Rechts einer berufsgerichtlichen Klärung zugänglich ist und dieser Klärung bedarf. Diesen Anforderungen genügt die von dem Kläger in seinem Zulassungsantrag angesprochene Frage nicht. Entgegen der Auffassung des Klägers bedarf es keiner grundsätzlichen Klärung in einem Berufungsverfahren, ob wegen der im Freistaat Sachsen geltenden Erlässlage, wonach irakischen Staatsangehörigen eine Duldung zu erteilen ist, ein Schutz vermittelt werde, der gleichwertig demjenigen sei, wie er durch einen Erlass nach § 54 AuslG vermittelt würde und deshalb ein Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 6 AuslG wegen der im Irak gegebenen allgemeinen Gefahren ausgeschlossen sei. Diese Frage lässt sich ohne weiteres bejahen.

Dem Erfolg des Zulassungsbegehrens steht allerdings zunächst nicht entgegen, dass das Ausländergesetz gemäß Art. 15 Abs. 3 Nr. 1 des Zuwanderungsgesetzes vom 30.7.2004 (BGBl. I

S. 1950) gleichzeitig mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1.1.2005 außer Kraft getreten ist und sich die vom Kläger aufgeworfene Frage damit auf ausgelaufenes Recht bezieht. Die aufgeworfene Frage kann sich in gleicher Weise in Anwendung der seit dem 1.1.2005 geltenden Rechtslage stellen. Da die Zulassungsvorschrift des § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG (vglb. § 124 Abs. 2 Nr. 3, § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) nur eine für die Zukunft geltende Klärung herbeiführen soll, hat eine mit dem Zulassungsbegehren aufgeworfene, sich auf ausgelaufenes Recht beziehende Frage regelmäßig keine grundsätzliche Bedeutung; eine Sache kann grundsätzlich klärungsbedürftig bleiben, wenn sich bei der gesetzlichen Bestimmung, die der außer Kraft getretenen Vorschrift nachgefolgt ist, die streitigen Fragen in gleicher Weise stellen (BVerwG, Beschl. v. 26.2.2002 - 6 B 63.01 -, und v. 16.5.2001 - 2 B 19.01 -, jew. zitiert nach juris; Beschl. v. 31.8.1993 - 9 B 393.93 -, Buchholz 412.3 § 11 BVFG, Nr. 5; Schenk, in: Hailbronner, AuslR, § 78 AsylVfG, RdNr. 67 jeweils m.w.N.). Dieses ist hier anzunehmen. § 60 Abs. 7 des als Art. 1 des Zuwanderungsgesetzes zum 1.1.2005 in Kraft getretenen Aufenthaltsgesetzes - AufenthG - enthält im hier maßgeblichen Satz 2 eine Regelung, die mit dem bisherigen § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG identisch ist; der in § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG in Bezug genommene § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG entspricht dem bisherigen § 54 Satz 1 AuslG (sh. Gesetzentwurf der Bundesregierung [BTDr. 15/420, S. 91], wonach die Absätze 2 bis 7 von § 60 AufenthG inhaltlich dem § 53 AuslG entsprechen).

Einer berufungsgerichtlichen Klärung der mit dem Zulassungsbegehren aufgeworfenen Frage bedarf es hingegen nicht, weil sie ohne weiteres zu bejahen bzw. in Anbetracht der Ausführungen des Senats zu den insoweit vergleichbaren Bestimmungen des Ausländergesetzes (Beschl. d. Senats v. 28.12.2004 - A 4 B 908/04 -) als geklärt anzusehen ist. Denn aufgrund der angesprochenen Erlasslage besteht für einen davon Betroffenen eine Schutzwirkung, die eine Überwindung der Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG wie zuvor des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG nicht zulässt.

Nach § 60 Abs. 7 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht (Satz 1), wobei Gefahren in diesem Staat, denen die Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, bei Entscheidungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG berücksichtigt werden (Satz 2). Beruft sich

der Ausländer demzufolge auf allgemeine Gefahren, kann er Abschiebungsschutz regelmäßig nur durch einen generellen Abschiebestopp nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG erhalten. Die damit zum Ausdruck kommende Sperrwirkung der in § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG angesprochenen allgemeinen Gefahr, kann nur überwunden werden, um verfassungswidrige Schutzlücken zu vermeiden. Eine solche Schutzlücke wäre gegeben, wenn einerseits allgemeine Gefahren bestünden und andererseits ein dieser Gefahrenlage Rechnung tragender Erlass nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG nicht bestehen würde. Damit in einem solchen Fall der Ausländer nicht „sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde“, wären - auch - die Verwaltungsgerichte verpflichtet, ungeachtet der Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG, dem Ausländer Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 AufenthG zu gewähren. Eine solche entgegen der in § 60 Abs. 7 AufenthG angesprochenen Schutzkonzeption zulässige Überwindung der Sperrwirkung rechtfertigt sich demgemäß nur dann, wenn durch das Unterlassen eines - verfassungsrechtlich - gebotenen Abschiebestopp-Erlasses nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG verfassungswidrige Verhältnisse gegeben wären, weil der Ausländer durch seine Abschiebung in seinen Grundrechten nach Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 GG verletzt werden würde.

Eines solchen Schutzes bedarf es demzufolge nicht, wenn der Ausländer, wenn auch aus anderen Gründen, so doch im Ergebnis einen Schutz hat, der demjenigen nach § 60 Abs. 7 AufenthG zumindest gleichkommt. Einen derartigen gleichwertigen Schutz hat der Ausländer auch dann, wenn eine Erlasslage gegeben ist, die dem Ausländer einen Schutz vermittelt, der vergleichbar demjenigen wäre, der durch einen Erlass nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG bestünde. Denn in einem solchen Fall kommt es ebenso wie bei einer Erlasslage nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG nur darauf an, ob der Erlass besteht und der Ausländer von dessen Anwendungsbereich erfasst wird. Besteht jedoch wegen § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG bei allgemeinen Gefahren eine Sperrwirkung wegen der allein den obersten Landesbehörden und dem Bundesministerium des Innern zukommenden Entscheidungszuständigkeit durch einen Erlass nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG, dann kann bei einer in seinen Schutzwirkungen entsprechenden anderen Erlasslage nichts anderes gelten. Hier wie da ist eine Überwindung der Sperrwirkung nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG nicht möglich, da wegen der Erlasse keine verfassungswidrigen Verhältnisse durch eine Abschiebung entstehen können. Entgegen der Auffassung des Klägers ist dafür nicht entscheidend, ob die jeweilige Erlasslage - wie bei § 60a Abs. 1 Satz 1

AufenthG - wegen allgemeiner Gefahren in dem Staat einer Abschiebung oder aus anderen Gründen getroffen wurde. Denn die zur Vermeidung verfassungswidriger Verhältnisse gebotene Überwindung der Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG knüpft nicht an die Gründe an, aufgrund derer ein Erlass erforderlich ist, sondern an die von ihm ausgehende Schutzwirkung.

Nach alledem ist der Antrag mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 2 VwGO abzulehnen. Es besteht keine Veranlassung die außergerichtlichen Kosten des beteiligten Bundesbeauftragten entsprechend § 162 Abs. 3 VwGO für erstattungsfähig zu erklären. Gerichtskosten werden nach § 83b AsylVfG nicht erhoben.

Mit diesem durch eine Beschwerde nicht anfechtbaren Beschluss wird das angefochtene Urteil rechtskräftig (§ 78 Abs. 5 Satz 2, § 80 AsylVfG).

gez.:
Künzler

Meng

Schaffarzik

Ausgefertigt:
Bautzen, den 05. APR. 2005
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle



Winkler